

die Bereitstellung eines Sonderfonds vor, der in den ersten fünf Jahren mit 250 Mill. US-Dollar ausgestattet werden sollte. Er wurde von den Entwicklungsländern mit Beifall aufgenommen. Die Industrieländer lehnten ihn zunächst ab, da die geforderte Summe den gesamten UNEP-Haushalt (100 Mill. Dollar) gesprengt hätte. Zudem fürchteten sie, das Umweltprogramm werde durch derartige Maßnahmen zu einer weiteren Entwicklungshilfeorganisation umfunktioniert, und schließlich besteht innerhalb der UN-Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten ein Zentrum für Wohnung, Bauen und Planung, das bereits Teile der Aufgaben wahrnimmt, die der IHHSF zugewiesen werden sollen. Nach intensiven Verhandlungen einigte man sich auf einen von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Kompromiß: der Sonderfonds soll für die ersten fünf Jahre nach seiner für 1975 vorgesehenen Einrichtung mit 4 Mill. Dollar aus dem Umweltfonds gespeist werden. Der nächsten Generalversammlung wird der Rat den Entwurf einer Entschließung vorlegen, durch die die Stiftung bestätigt und mit der Aufgabe betraut werden soll, umweltabhängige Probleme menschlicher Ansiedlungen, besonders in Entwicklungsländern, durch Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfen zu lösen.

Der Lösung derartiger umweltbedingter Probleme soll außerdem auch die für Mai/Juni 1976 in Vancouver (Kanada) geplante Konferenz-Ausstellung (CONFEX) über Menschliche Ansiedlungen dienen. Entsprechende Beschlüsse der ersten Verwaltungsratstagung, inzwischen von der Generalversammlung gebilligt (A/Res/3128), wurden während der vergangenen Tagung konkretisiert. Die mit der Konferenz verbundene Ausstellung wird den UN-Umweltprogramm-Haushalt allein mit 1,5 Mill. Dollar belasten. Die steigenden Kosten zeigten die Industrieländer besorgt. Die Bundesrepublik — nach den Vereinigten Staaten für das UNEP Hauptgeldgeber (6 Mill. DM jährlich) — bemängelte, daß 25 Prozent des UNEP-Budgets für Verwaltungsausgaben verbraucht würden; sie trat für eine Kürzung dieser Ausgaben ein.

Menschenrechte: Tagung der Kommission — Verletzungen der Menschenrechte in Weißafrika, Nahost und Chile — Beeinflussung der Menschenrechte durch die Technologie (35)

I. Der Kampf gegen die Unterdrückung der Menschenrechte aus ideologischen, rassistischen und religiösen Gründen beschäftigte die Kommission für Menschenrechte auch auf ihrer 30. Tagung in New York (4. Februar bis 8. März 1974). Eine herausragende Stellung innerhalb dieses permanenten Tätigkeitsbereichs der Kommission nahmen, wie auf der vorangegangenen Tagung (VN 3/73 S. 96 f.), Verletzungen der Menschenrechte im Südlichen Afrika ein. Hierzu hatte die Expertengruppe, die im Auftrag der Kommission solche Verletzungen prüft, durch einen Bericht die Grundlage für eine scharfe Verurteilung Südafrikas, Portugals und der rhodesischen Minderheitsregierung geliefert: Außer den von portugiesischen Truppen verübten Massakern in Wiriyamu (VN 4/73 S. 136) erwähnt er Todesstrafen, Behandlung politischer

Häftlinge und gefangener Freiheitskämpfer, Bantustan-Politik und Lebensbedingungen der Afrikaner in den Reservaten. In einer Entschließung, die die Kommission für den Wirtschafts- und Sozialrat vorformulierte, werden jedoch nicht nur die kolonialen und rassistischen Regierungen des Südlichen Afrika verurteilt, sondern auch jene Staaten, die diesen Regierungen politische, militärische, wirtschaftliche oder andere Unterstützung gewähren. Ein Sonderberichterstatter soll untersuchen, welche Folgen diese Unterstützung für das Fortbestehen von Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Apartheid hat.

Auch die israelisch besetzten Gebiete waren wiederum Gegenstand der Besorgnis der Kommissionsmehrheit. Nachdem die zuständige, von Somalia, Jugoslawien und Sri Lanka gebildete Sonderkommission ihren Bericht über die Lage in den israelisch besetzten Gebieten erstattet hatte, bedauerte die Kommission Israels Verletzungen der UN-Charta, des Völkerrechts und grundlegender Menschenrechte durch Annexionen und gebietsfremde Besiedlung der besetzten Gebiete. Als »Kriegsverbrechen« wurde Israel vorgeworfen, es halte sich nicht an die Genfer Konvention von 1949 (über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten). Israel wird aufgefordert, alle Handlungen zu unterlassen, die »darauf abzielen, den physischen Charakter und die demographische Zusammensetzung der besetzten arabischen Gebiete zu verändern«. Alle Maßnahmen, die den Status der Gebiete, einschließlich Jerusalems, veränderten, seien null und nichtig.

Der Annahme der Resolution durch die große Mehrheit der Kommission (von 32 Mitgliedern lehnte nur Nicaragua ab, während sich Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Italien, Norwegen, Österreich, Panama und auch die USA der Stimme enthielten) war eine heftige Debatte vorausgegangen. Arabische und afrikanische Delegierte erhoben erneut Vorwürfe gegen Israel, die bereits bei der letzten Tagung der Kommission zu einer ähnlichen Resolution geführt hatten. Der israelische Delegierte verglich die Anschuldigungen mit dem neuentdeckten Kometen Kohutek: sie seien von den Tatsachen so weit entfernt wie dieser von der Erde; im Gegensatz zu dem Bericht der Sonderkommission könne der Komet indessen Anspruch auf Neuheit erheben.

Auch Chile stand zur Debatte. In einer dringenden Botschaft appellierte die Kommission an die chilenische Junta, die Verletzungen der Menschenrechte zu beenden. Besorgt über das Schicksal inhaftierter hervorragender Persönlichkeiten, die sich aus gesundheitlichen Gründen durch die Haft in der größten Gefahr befänden, ersuchte sie um deren Freilassung. Chile antwortete, es könne nicht Taten beenden, die es nicht begangen habe; es bestehe keine Bedrohung für Leib oder Leben der erwähnten Personen; jedoch bestehe eine Bedrohung Chiles durch die Sowjetunion, der Chile durch Gegenmaßnahmen begegnen müsse.

Weitere Themen der Tagung waren das Problem der israelischen und syrischen Kriegsgefangenen, der Status der Juden in Syrien und dem Irak, Sklaverei, Gedan-

ken-, Meinungs- und Bewegungsfreiheit, Konflikte zwischen der Verteidigung der Menschenrechte und dem Nichteinmischungsgrundsatz des Völkerrechts sowie die Wirksamkeit der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen.

II. Auch die Vor- und Nachteile moderner wissenschaftlicher Entwicklung und Technologie für bestimmte Menschenrechte war ein Thema der Tagung. Hierunter fielen unbefugtes Abhören von Ferngesprächen, die Verwendung von »Wahrheitsdrogen«, der zweckentfremdete Gebrauch psychologischer Tests und besonders moderne Foltermethoden.

Als Anstoß für die Kommissionsberatungen hatte die Generalversammlung im Dezember 1973 alle Staaten aufgefordert, nachteilige Auswirkungen der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung durch Gesetzgebung zu verhindern (A/Res/3150). Der Ausschuß forderte seinerseits alle Regierungen und Sonderorganisationen auf, ausführlichere Informationen und Kommentare zur Verfügung zu stellen.

Auf die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte stellt eine weitere Entschließung ab. Diese Rechte könnten nur durch ein Mindestmaß an Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung in allen Ländern erlangt werden. Daher sollen Unterschiede in der Einkommensverteilung und bei sozialen Leistungen zunächst beseitigt werden. Bei der 1975 anstehenden Zwischenbeurteilung des Zweiten Entwicklungsjahrzehnts sollte Wert auf eine frühestmögliche Verwirklichung dieser Rechte gelegt werden.

Dem Rechtsschutz widmete die Menschenrechtskommission mehrere Vorschläge: Zwei Studien sollen die Durchführung sämtlicher Entschließungen des UN-Bereichs zum Selbstbestimmungsrecht nachprüfen. Sodann soll der rechtliche Schutz für Strafgefangene, Auswanderer, ausländische Staatsbürger und Arbeitnehmer verbessert werden.

Frauenfragen: Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frau — 1975 Jahr der Frau — Weltfrauenkonferenz — Deklaration zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten (36)

I. Arbeits- und Lebensbedingungen der Frau sollen verbessert werden. Zu diesem Zweck stellte die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer 25. Tagung in New York (14. Januar bis 1. Februar) einen Katalog von nationalen und internationalen Maßnahmen auf, die die Gleichberechtigung der Frau weltweit gewährleisten sollen. Kernstücke der Maßnahmen sollen das von der Generalversammlung zum Jahr der Frau erklärte Jahr 1975 sowie eine internationale Konferenz über die Rechtsstellung der Frau werden.

Die Kommission, ein Unterorgan des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, arbeitete ein umfassendes Programm für das Jahr der Frau aus, mit dessen Hilfe die Integration der Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens national und international erreicht werden soll. Öffentlichkeitswirksamen Erziehungs- und Veranstaltungsprogrammen kommt hierbei nach Meinung der Kommission besondere Bedeutung für die Verwirklichung der drei Hauptziele des Frauenjahrs zu:

Gleichheit, Entwicklung und Friede. Die im Mittelpunkt des Frauenjahres stehende internationale Konferenz soll

- > untersuchen, inwieweit frühere Empfehlungen der Kommission durchgeführt wurden,
- > weitere Programme für die völlige Integration der Frauen im gesamten Entwicklungsbereich vorbereiten,
- > einen Aktionsplan für eine wirksamere Beteiligung der Frauen am Zweiten Entwicklungsjahrzehnt der UNO ausarbeiten.

II. In Fragen, die die Rechtstellung der Frau betreffen, war die Kommission seit ihrer Einsetzung (1946) maßgeblich an der Weiterentwicklung des Völkerrechts beteiligt. So hatte sie wesentlichen Anteil an der Formulierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau, des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen. Für die 1967 von der Generalversammlung verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (A/Res/2263) hatte die Kommission den Entwurf geliefert. Da keineswegs alle UN-Mitgliedstaaten dem Inhalt der Erklärung entsprechen, beschloß die Kommission, ein völkerrechtlich bindendes Instrument für die Beseitigung von Diskriminierung der Frau zu schaffen. Nach einem Entwurf für eine Konvention sollen sich die Beitrittsstaaten verpflichten, Frauen die gleichen politischen Rechte zu gewähren wie Männern; insbesondere werden aktives und passives Wahlrecht gefordert, ferner das Recht für verheiratete Frauen, eine Staatsbürgerschaft anzunehmen, zu wechseln oder beizubehalten, die nicht die Staatsbürgerschaft des Ehemannes sein muß.

Als soziale und wirtschaftliche Rechte, die Frauen in gleichem Umfang wie Männern zugestanden werden sollen, nennt der Entwurf die Rechte auf Arbeit, gleiche Bezahlung und angemessene Berufsausbildung. Zivile Rechte der Frauen sollen völlige Gleichheit vor dem Gesetz ebenso einschließen wie das Verbot, ledige Mütter und deren Kinder zu diskriminieren. Bezahelter Mutterschaftsurlaub bei gesichertem Arbeitsplatz und besondere Hilfeleistungen für berufstätige Mütter werden in weiteren Artikeln der geplanten Konvention garantiert.

III. Zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten formulierte die Kommission eine Erklärung, die sie der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen wird. Die Erklärung soll jede Art von menschenunwürdiger Behandlung von Frauen und Kindern durch kriegführende Parteien als kriminelle Akte ächten; hierunter fallen auch die Bombardierung der Zivilbevölkerung sowie der Einsatz chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe. In einer weiteren Entschließung bekräftigte die Kommission, daß das »Recht, frei und verantwortlich über Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten zu entscheiden, ein Grundrecht der Eltern ist, das die Aus-

übung anderer Menschenrechte, besonders durch Frauen, ermöglicht«.

Inwieweit die Massenmedien das Bild der Frau in der Gesellschaft prägen, soll nach dem Wunsch der Kommission von der UNESCO untersucht werden. Die Kommission fordert weiter eine gerechtere Berücksichtigung von Frauen in den Sekretariaten internationaler Organisationen, besonders bei der Besetzung wichtiger Positionen innerhalb des UN-Verbandes. Auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen auf dem Land, Mädchenhandel und die Integration der Frauen in alle in Frage kommenden Entwicklungsprozesse waren Tagungsthemen.

Verschiedenes

Charta-Änderung: Verdoppelung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats (37)

Zum dritten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen hat die Charta, das Grundgesetz der Weltorganisation, eine Änderung erfahren. Sie betrifft, wie bereits bei der ersten Änderung den Art. 61 der Charta und bewirkt eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council, ECOSOC) von bis dahin 27 auf 54. Die Änderung trat am 24. September 1973 in Kraft, nachdem die USA als letzter erforderlicher Mitgliedstaat ihre diesbezügliche Ratifikationsurkunde der UNO durch Außenminister Kissinger übergeben hatten. Die Änderung des Art. 61 wurde von der Generalversammlung durch Entschließung 2847 am 20. Dezember 1971 veranlaßt. Eine Änderung der Charta wird rechtswirksam, wenn Zweidrittel der Mitglieder der Vereinten Nationen, einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Ratifikationsurkunden bei der UNO hinterlegt haben. Die USA waren von 90 erforderlichen Beitritten der 94. Staat und zugleich der letzte der fünf ständigen Ratsmitglieder.

Mit der jetzigen Änderung des Art. 61 wird der Wirtschafts- und Sozialrat zum zweiten Mal vergrößert. Bei Gründung der Vereinten Nationen hatte er 18 Mitglieder. Infolge der gewachsenen Mitgliederzahl der Weltorganisation beschloß die Generalversammlung am 17. Dezember 1963 (A/Res/1991 B; s. VN 2/64 S. 80), den Rat auf 27 Mitglieder zu erweitern. Diese erste Vergrößerung des ECOSOC wurde rechtswirksam am 31. August 1965. Seit Beginn des Jahres 1966 tagte der Rat mit der neuen Stärke von 27 Mitgliedern.

Die Charta hat mit der rechtskräftig gewordenen abermaligen Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats ihre dritte Änderung erfahren, seit sie am 24. Oktober 1945, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, in Kraft getreten ist. Zugleich mit der oben genannten ersten Erweiterung des ECOSOC von 18 auf 27 wurde der Sicherheitsrat von bis dahin 11 Mitgliedern auf seitdem 15 vergrößert (in Kraft gleichfalls seit 31. August 1965). Zugleich änderten sich im Sicherheitsrat damit die Bestimmungen über die erforderliche Mehrheit zur Annahme von Entschlüssen von sieben auf neun Stimmen einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder, letzteres außer bei Verfahrensfragen.

Die zweite Änderung betraf den Art. 109 Abs. 1. Sie wurde am 20. Dezember 1965 von der Generalversammlung beschlossen und trat am 12. Juni 1968 in Kraft. Inhaltlich bedeutet sie nur eine Anpassung an die erste Änderung bezüglich der neuen Abstimmungserfordernisse im Sicherheitsrat für einen Beschluß zur Einberufung einer Konferenz zwecks Revision der Charta. (Wahrscheinlich hat man bei der ersten Charta-Änderung diese Nebenwirkung auf den Art. 109 Abs. 1 ganz einfach übersehen, so daß das ganze mühselige Ratifizierungsverfahren der Mitglieder erneut erfolgen mußte.)

Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat: Bundesrepublik Deutschland erstmals Mitglied — Auch die DDR gewählt (38)

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nach ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen in den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und damit erstmals in ein Hauptorgan der Weltorganisation gewählt. Von 128 in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erhielt die Bundesrepublik 119. Die Bundesrepublik als große Industrie- und Handelsmacht hatte dieses Ziel angestrebt und innerhalb der regionalen Gruppe »Westeuropäische und andere Staaten« kandidiert.

Praktisch war die Wahl durch die Verdoppelung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (s. o.) erleichtert worden. Bei allen Wahlen in Gremien der Vereinten Nationen hat sich der Grundsatz ausgewogener regionaler, wo wünschenswert auch sachbezogener Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze durchgesetzt.

1963 beschloß die Generalversammlung die damals nach Art. 61 der Charta zur Verfügung stehenden 27 Plätze des Wirtschafts- und Sozialrats wie folgt aufzuteilen, was dann von 1966 an praktiziert wurde:

- a) 12 aus afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten;
- b) 3 aus osteuropäischen Staaten;
- c) 5 aus lateinamerikanischen Staaten;
- d) 7 aus westeuropäischen und »anderen« Staaten.

Die jetzige Verdoppelung hatte aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (s. S. 61) in der Aufgliederung einige erwähnenswerte Änderungen zu berücksichtigen. Die jetzige neue Aufteilung:

- a) 14 aus afrikanischen Staaten. Die bisherige Zusammenfassung »afrikanische und asiatische Staaten« ist aufgeteilt worden;
- b) 11 aus »asiatischen Staaten«. Die aufgespaltene Doppelgruppe Afrika/Asien hat somit einen Sitz gewonnen (jetzt 14 plus 11, vor der Verdoppelung des Rates 12);
- c) 10 aus »lateinamerikanischen Staaten«. Der Stand entspricht dem prozentualen Anteil vor der Ratsverdoppelung.
- d) 13 aus »westeuropäischen und anderen Staaten«. Unter »andere« Staaten fallen politisch und wirtschaftlich im Westen liegende oder nach ihm orientierte Staaten wie USA, Kanada, aber auch Australien und Neuseeland. Die Gruppe